

## 2. Änderungssatzung vom 16.11.2023 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021

Die 2. Änderungssatzung wurde auf der Ausschusssitzung am 16.11.2023 wie folgt beschlossen:

Satzung alt:	Satzung neu:
§2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.	§2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus dem Vorteilsgebiet <i>Bramsche-Süd</i> (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.  Nr. 3: Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:  3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen 3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes

- 3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer
- 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
- 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
- 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
- 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten.
- Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf das Vorteilsgebiet Bramsche-Stüd die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:
4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen
5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen
6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen
7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen
8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern
9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitglieder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitglieder</b></p>
<p>(1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind</p> <p>a) –die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ahrens und Wittfeld in Epe</li> <li>2) Artländer Melioration in Bersenbrück tlw.</li> <li>3) Bersenbrück-Gehrde in Talge</li> <li>4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw.</li> <li>5) Campemoor in Campemoor tlw.</li> <li>6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste</li> <li>8) Hollage Wackum in Achmer tlw.</li> <li>9) Horstteile Hinnekamp in Hinnekamp</li> <li>10) Kalkriese in Kalkriese</li> <li>11) Renslager Kanal in Renslage</li> <li>12) Schlepruper- und Ströher Feld in Schleprup</li> <li>13) Stöckteich in Vörden</li> <li>14) Suttruper Bruch in Suttrup</li> <li>15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene</li> <li>16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw.</li> <li>17) Hahnenmoor in Aselage</li> <li>18) Dohrener Bruch in Dohren tlw.</li> <li>19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw.</li> <li>20) Pye-Halen in Halen tlw.</li> </ol> <p>b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.</p> <p>(2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Die Vorteilsnehmer aus dem Vorteilsgebiet Klitzenbach.</p>	<p>(1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind</p> <p>a) –die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ahrens und Wittfeld in Epe</li> <li>3) Bersenbrück-Gehrde in Talge</li> <li>4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw.</li> <li>5) Campemoor in Campemoor tlw.</li> <li>6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste</li> <li>8) Hollage Wackum in Achmer tlw.</li> <li>9) Horstteile Hinnekamp in Hinnekamp</li> <li>10) Kalkriese in Kalkriese</li> <li>11) Renslager Kanal in Renslage</li> <li>12) Schlepruper- und Ströher Feld in Schleprup</li> <li>13) Stöckteich in Vörden</li> <li>14) Suttruper Bruch in Suttrup</li> <li>15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene</li> <li>16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw.</li> <li>17) Hahnenmoor in Aselage</li> <li>18) Dohrener Bruch in Dohren tlw.</li> <li>19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw.</li> <li>20) Pye-Halen in Halen tlw.</li> </ol> <p>b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.</p> <p>(2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Vorteilsnehmer aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Stüd und Artländer Melioration.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere: Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet, 1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Böschungen nicht beschädigt werden. Dabei gilt insbesondere: Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet, 1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der</p>

<p>der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedigungen am Gewässer dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,</p> <p>2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,</p> <p>3. innerhalb der bebauten Ortslage und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,</p>	<p>Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedigungen an der Böschungsoberkante dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,</p> <p>2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,</p> <p>3. innerhalb der im Zusammenhang stehenden bebauten Ortsteile und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist</p>
--	--

	1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,
--	---

**§ 11**

**Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 22 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder- bzw. Stellvertreter ergeben sich wie folgt:
- Sechs Bezirke der Wasser- und Bodenverbände, die je ein Mitglied und einen Stellvertreter wählen. Ein Bezirk der Wasser- und Bodenverbände von doppelter Größe (Bezirk Nr. 6), der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt. Sowie 15 Bezirke, die gemeindeweise diejenigen Mitglieder umfassen, deren Grundstücke keinem Wasser- und Bodenverband angehören. Jeder dieser Bezirke wählt je ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Nr. :	<b>Wahlbezirke mit den Wasser- und Bodenverbänden:</b>
1	Pye-Halen, Hollage Wackum, Büherbachgebiet, Schleptrup-u. Ströher Feld, Ahrens-u. Wittefeld
2	Campemoor, Kalkriese, Horstteile Hinmenkamp, Stickteich, Hase oberhalb Bersenbrück
3	Thiene-Balkum-Hesepe, Hase oberhalb Bersenbrück, Bersenbrück-Gehrede
4	Neuenkirchener Wasseracht, Hase-Wasseracht
5	Bersenbrück-Gehrede, Suttruper Bruch
6	Artländer Melioration, Vorteilsgebiet Klitzenbach, Renslager Kanal
7	Renslager Kanal, Hase-Wasseracht, Hahnenmoor, Dohrener Bruch
Nr.:	<b>Wahlbezirke mit den Gemeindebezirken:</b>
8	Hollage, Rulle, Wallenhorst, Schleptrup, Pente
9	Achmer, Vinte, Limbergen, Neuenkirchen, Lintern, Ueffeln

**§ 11**

**Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 22 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder- bzw. Stellvertreter ergeben sich wie folgt:
- Sechs Bezirke der Wasser- und Bodenverbände, die je ein Mitglied und einen Stellvertreter wählen
- Sowie 16 Bezirke, die gemeindeweise diejenigen Mitglieder umfassen, deren Grundstücke keinem Wasser- und Bodenverband angehören. Jeder dieser Bezirke wählt je ein Mitglied und einen Stellvertreter. Der Bezirk Nr. 6, der Vorteilsgebiete Artländer Melioration und Klitzenbach, der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt.

Nr. :	<b>Wahlbezirke mit den Wasser- und Bodenverbänden und Vorteilsgebieten:</b>
1	Pye-Halen, Hollage Wackum, Büherbachgebiet, Schleptrup-u. Ströher Feld, Ahrens-u. Wittefeld
2	Campemoor, Kalkriese, Horstteile Hinmenkamp, Stickteich, Hase oberhalb Bersenbrück
3	Thiene-Balkum-Hesepe, Hase oberhalb Bersenbrück, Bersenbrück-Gehrede
4	Neuenkirchener Wasseracht, Hase-Wasseracht
5	Bersenbrück-Gehrede, Suttruper Bruch
7	Renslager Kanal, Hase-Wasseracht, Hahnenmoor, Dohrener Bruch
Nr.:	<b>Wahlbezirke mit den Gemeindebezirken:</b>
6	Ankum, Badbergen, Bersenbrück, Gehrede, Menslage, Nortrup, Quakenbrück (Vorteilsgebiet Artländer Melioration, Vorteilsgebiet Klitzenbach)

10	Bramsche, Epe, Sögel, Hesepe	8	Hollage, Rulle, Wallenhorst, Schleptrup, Pente
11	Evinghausen, Engter, Kalkriese, Niewedde	9	Achmer, Vinte, Limbergen, Neuenkirchen, Lintern, Ueffeln
12	Vörden, Hinneknamp, Hörsten, Rieste	10	Bramsche, Epe, Sögel, Hesepe
13	Balkum, Thiene, Westerholte, Lechtrup-Merzen	11	Evinghausen, Engter, Kalkriese, Niewedde
14	Bieste, Heeke, Alfhausen, Wallen, Brückwedde, Woltrup-Wehbergen, Rüssel	12	Vörden, Hinneknamp, Hörsten, Rieste
15	Klein Drehle, Groß Drehle, Bersenbrück, Ahausen-Sitter, Gehrde	13	Balkum, Thiene, Westerholte, Lechtrup-Merzen
16	Ankum, Tütingen, Aslage, Holsten, Döllinghausen, Ost-u. Westeroden, Besten, Schwagstorf	14	Bieste, Heeke, Alfhausen, Wallen, Brückwedde, Woltrup-Wehbergen, Rüssel
17	Klein Bokern, Dalum, Hartlage, Bippen, Döthen, Basum-Sussum	15	Klein Drehle, Groß Drehle, Bersenbrück, Ahausen-Sitter, Gehrde
18	Kettenkamp, Nortrup, Druchhorn, Suttrup	16	Ankum, Tütingen, Aslage, Holsten, Döllinghausen, Ost-u. Westeroden, Besten, Schwagstorf
19	Talge, Langen, Rüsfort, Helle, Wehdel	17	Klein Bokern, Dalum, Hartlage, Bippen, Döthen, Basum-Sussum
20	Wulften, Badbergen, Grothe, Vehn, Lechterke, Quakenbrück, Bottorf, Borg, Groß Mimmelage, Klein Mimmelage, Andorf, Menslage	18	Kettenkamp, Nortrup, Druchhorn, Suttrup
21	Dalvers, Bockraden, Hekese, Berge	19	Talge, Langen, Rüsfort, Helle, Wehdel
22	Renslage, Anten, Hahlen, Hahnenmoor, Löningen, Westrum, Herzlake	20	Wulften, Badbergen, Grothe, Vehn, Lechterke, Quakenbrück, Bottorf, Borg, Groß Mimmelage, Klein Mimmelage, Andorf, Menslage
		21	Dalvers, Bockraden, Hekese, Berge
		22	Renslage, Anten, Hahlen, Hahnenmoor, Löningen, Westrum, Herzlake

Für die Flächen, die keinem Wasser- und Bodenverband zugeordnet werden können: Jedes Mitglied kann nur einen Platz im Ausschuss besetzen.  
Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Vertreter wählbar.  
Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Verbandsmitglieder sein.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 36 der Satzung mit einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und für die Bezirke 1-7 (Wasser- und Bodenverbände) die Verbandsvorsteher einzuladen. Die

Für die Flächen, die keinem Wasser- und Bodenverband zugeordnet werden können: Jedes Mitglied kann nur einen Platz im Ausschuss besetzen.  
Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Vertreter wählbar.  
Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Verbandsmitglieder sein.

<p>Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>	<p>(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 36 der Satzung mit einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und für die Bezirke 1-5 und 7 (Wasser- und Bodenverbände) die Vorstandsvorsteher einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>
<p>§30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach und Bramsche-Süd nach den Flächen in der Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.</p>	<p>§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach den Flächen in der jeweiligen Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.</p>
<p>§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach und Bramsche-Süd nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	<p>§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>
	<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1 f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag: keiner</p>



## Neue Bauwerke im Bauwerksverzeichnis ab dem 01.01.2024

Bauwerks-Nr.	Verbandsgewässer	Station [m]:	Zuständig:	Bauwerkstyp:
12	Linksseitiger Grundabzug	65	UHV 97	Stauanlage
13	Linksseitiger Grundabzug	3700	UHV 97	Stauanlage
14	Linksseitiger Grundabzug	5390	UHV 97	Stauanlage
15	Rechtsseitiger Grundabzug	0	UHV 97	Stauanlage
16	Olde	0	UHV 97	Stauanlage
17	Stumborger Bach	3600	UHV 97	Stauanlage
18	Grother Kanal	3500	UHV 97	Stauanlage
19	Grother Kanal	6050	UHV 97	Stauanlage
20	Steinmerschgraben Einmündung	0	UHV 97	Rückschlagklappe
21	Eggermühlenbach	665	UHV 97	Stauanlage

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 16.11.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“.  
Osnabrück, den 08.12.2023

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Umwelt

i. A. Krehe